

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. April 2018	Nr. 26
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-
Studiengang Physik

Vom 8. Juni 2017.....

176

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik

vom 8. Juni 2017

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik vom 4. Februar 2010 (Dienstbl. S. 150), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik vom 24. April 2014 (Dienstbl. S. 858) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Abschnitt III Besondere Bestimmungen für den integrierten Saar-Lor-Lux-Master-Studiengang in Physik der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Physik wird wie folgt geändert:

„III Besondere Bestimmungen für den integrierten Deutsch-Französisch-Luxemburgischen Master-Studiengang in Physik

Für den integrierten Deutsch-Französisch-Luxemburgischen Master-Studiengang in Physik gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 26 und 27 auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der l'Université de Lorraine, der Université du Luxembourg, der Université Grenoble Alpes und der Universität des Saarlandes vom 13. März 2018.

§ 26

Prüfungsausschuss

Die Aufgaben nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 bis 10 sowie 14 und 15 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/dessen Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei ist jeweils ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin in der Université de Lorraine, der Université du Luxembourg und der Université Grenoble Alpes als zusätzlich beratende Mitglieder einzuladen.

§ 27

Master-Urkunde

Nach bestandener Master-Prüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist eine gemeinsame Master-Urkunde mit den Siegeln der Universität des Saarlandes und der zweiten vom Studierenden gewählten Hochschule auszustellen. Die Urkunde wird von den Präsidenten/Präsidentinnen bzw. Rektor/Rektorin der beiden Hochschulen unterzeichnet. Sie enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und die Bezeichnung der Abschlüsse der beiden vom Studierenden gewählten Hochschulen, d.h. den „Master of Science“ in Physik der Universität des Saarlandes und entweder den „Master Sciences Technologies Santé, Mention Physique“ der Université Lorraine, den "Master in Condensed Matter Physics (académique)" der Université du Luxemburg oder den „Master Sciences Technologies santé, mention Physique“ der Université Grenoble Alpes. Darüber hinaus bescheinigt die Urkunde dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. März 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schmitt', is positioned above the printed name of the university president.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)